

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf**

(Stand Juni 2013)

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen unsererseits im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinn des § 13 BGB.
- 1.2 Unsere Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich nach diesen Bedingungen. Bedingungen des Kunden und abweichende Vereinbarungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen auf die Zusendung von Bedingungen noch die Ausführung eines Auftrages durch uns. Bedingungen des Kunden entfalten auch insoweit keine Wirkung, als diese unseren Bedingungen nicht widersprechen bzw. von uns unregelte Punkte betreffen.
- 1.3 Spätestens mit Annahme unserer Waren oder Leistungen erkennt der Kunde diese Bedingungen an.

## **2. Angebote, Bestellungen**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Kunden binden uns erst nach schriftlicher Bestätigung. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine Mehrlieferung vor, falls bei uns auf Grund vorgegebener Produktionsabläufe in einem Produktionszyklus lediglich eine feste Anzahl von Werkstücken gefertigt werden kann. Hierüber werden wir den Kunden unverzüglich informieren und auf seine Mehrvergütungsverpflichtung hinweisen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.3 Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die ihm obliegenden Angaben und von ihm zur Verfügung zu stellenden Teile.
- 2.4 Das eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Lösungsvorschlägen, Software und Softwareentwicklungen, gleich welcher Entwicklungsstufe und vergleichbaren Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns uneingeschränkt vor. Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Unterlagen sind an uns unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zu Stande kommt. Wir dürfen Unterlagen des Kunden Dritten zugänglich machen, um bei diesen Lieferungen im Zusammenhang mit dem Auftrag des Kunden anzufragen bzw. diesen Lieferungen zu übertragen.

## **3. Lieferzeit und Teillieferung**

- 3.1 Sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, sind Lieferfristen, -termine (Lieferzeit) als annähernd zu betrachten und setzen in jedem Fall die einvernehmliche Klärung aller für die Auftragserfüllung von uns benötigten Fakten voraus.
- 3.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 3.3 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn unsere Lieferungen bzw. Leistungen infolge von uns nicht zu vertretender Umstände sich verzögern einschließlich von Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Verkehrs- bzw. sonstigen konkret unvorhersehbaren Hindernissen, die bei uns oder unseren Unterlieferanten eintreten, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch für eine vom Kunden gesetzte Nachfrist zur Lieferung, wenn diese noch nicht abgelaufen ist. Wird durch die Verlängerung der Lieferzeit die für uns bei der Abgabe des betreffenden Angebots zugrunde gelegte Kostensituation erheblich verändert oder ist die Erbringung der Leistung für

uns in sonstiger Weise unzumutbar, sind wir unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zum Rücktritt berechtigt.

- 3.4 Der Kunde kann unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei anfänglichem Unvermögen. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. In allen anderen Fällen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf den betroffenen Teil, wenn durch eine derartige Beschränkung des Rücktrittsrechts bei objektiver Beurteilung der übrige Vertrag nicht betroffen wird.
- 3.5 Jeder Rücktritt hat zu seiner Wirksamkeit mittels schriftlicher Erklärung zu erfolgen.
- 3.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 3.7 Sämtliche von uns eingegangenen Lieferzusagen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen sowie vollständigen Selbstbelieferung. Erfolgt eine rechtzeitige oder vollständige Selbstbelieferung nicht, werden wir den Kunden hiervon unverzüglich informieren. Wir sind in diesem Fall zum Rücktritt berechtigt und werden dem Kunden sämtliche bereits bezahlten Kosten zurückerstatten.

#### **4. Preise**

Verträge kommen ausschließlich zu den in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Bedingungen und Preisen zustande.

Die Umsatzsteuer wird in der am Liefertag jeweils gültigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

#### **5. Versand**

- 5.1 Versand erfolgt EXW Incoterms 2011 auf Gefahr des Kunden. Versandvorschriften des Kunden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 5.2 Behälter, Gitterboxen, Kassetten und Paletten gehen nicht in das Eigentum des Kunden über; sie sind spesenfrei an uns zurückzusenden. Holzkisten, Pappkartons und Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen, diese gehen in das Eigentum des Kunden über.

#### **6. Vergütung für Werkzeugfertigung**

- 6.1 Werkzeugkosten sind die Kosten der zur Fertigung der Kundenbauteile von uns hergestellten Sonderwerkzeuge.
- 6.2 Nach Freigabe der Konstruktionsdaten durch den Kunden sind 40 % der vereinbarten Werkzeugkosten als Abschlag zu bezahlen.
- 6.3 Die restliche Vergütung ist durch den Kunden nach Lieferung und Freigabe der Erstmuster zu zahlen, spätestens jedoch mit Aufnahme der Serienproduktion.
- 6.4 Der Kunde wird die Erstmuster regelmäßig innerhalb von 30 Kalendertagen ab Anlieferung untersuchen und eventuelle Beanstandungen unverzüglich innerhalb dieser Frist mitteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung an uns, gelten die Erstmuster als genehmigt. Ist zur Prüfung der Erstmuster eine längere Zeit erforderlich, muss uns der Kunde dies vor Ablauf der Frist mitteilen. Die Frist wird dann angemessen verlängert.
- 6.5 Werkzeugkosten sind grundsätzlich nicht skontierfähig.

#### **7. Zahlungsmodalitäten**

- 7.1 Unsere Rechnungen sind sofort in voller Höhe fällig, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde gerät auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug.
- 7.2 Gerät der Kunde uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug oder werden sonstige Tatsachen bekannt, die begründeten Zweifel an der Zahlungswilligkeit oder -fähigkeit entstehen lassen, werden alle unsere Forderungen sofort ohne

Abzug fällig. Das gleiche gilt für angefallene Kosten, für Leistungen und für in Arbeit befindliche sowie fertig gestellte, aber noch nicht gelieferte Ware. Wechsel können wir ohne Begründung fällig stellen oder diese zurückgeben und sofortige Barzahlung verlangen. Für andere Lieferungen/Rechnungen gewährte Stundungen entfallen. Ausstehende Lieferungen und Leistungen brauchen wir nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und können nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- 7.3 Die Zahlung mit Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung, wobei Diskontspesen zu Lasten des Kunden gehen und sofort nach Aufgabe zu zahlen sind. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Bei Wechseln oder Schecks, die auf Nebenplätze oder auf das Ausland gezogen sind, übernehmen wir keine Verpflichtung für rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung.
- 7.4 Der Kunde ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit diese von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus dem identischen Rechtsverhältnis herrühren, wie unser Anspruch. Die Zurückhaltung bzw. Aufrechnung ist nur zulässig wenn diese spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungszugang schriftlich durch den Kunden erklärt ist.
- 7.5 Bei Nichteinhaltung von Zahlungszielen, der Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder dem Bekanntwerden von Umständen, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, können wir Vorauszahlungen bzw. Sicherheit in angemessener Höhe verlangen, bevor weitere Lieferungen erfolgen.
- 7.6 Reparaturen und Lohnarbeiten sind in allen Fällen sofort mit Zugang der Rechnung zu zahlen. Bei Teillieferungen sind wir berechtigt, Abschlagsrechnungen hinsichtlich der erbrachten Leistungen zu stellen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
- 8.2 Der Kunde ist zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermengung mit anderen Sachen nur im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges berechtigt.
- 8.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird stets für uns vorgenommen, ohne dass wir daraus verpflichtet werden. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Werden von uns gelieferte Waren mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.
- 8.4 Der Kunde verwahrt das Eigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns. Für die neue Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Vom Gefahrenbis zum Eigentumsübergang hat der Kunde den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Rechte aus den Versicherungsverträgen und seine Ansprüche gegen deren Versicherer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der uns zustehenden Saldoforderung.
- 8.5 Der Kunde ist unter Ausschluss anderer Verfügungen widerruflich zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, sofern die aus der Weiterveräußerung erwachsende Forderung abtretbar ist. Der Kunde wird die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt weiterverkaufen, wenn der Dritter-

werber nicht sofort bezahlt. Bei Weiterveräußerung tritt der Kunde schon jetzt alle ihm hieraus erwachsenden Forderungen an uns ab. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er zum Einzug ermächtigt. Auf Verlangen hat er uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhändigen, den Schuldner die Abtretung mitzuteilen und uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung auszustellen. Wir sind ermächtigt, im Namen des Kunden den Drittschuldner von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen. Bei Weiterveräußerung unserer Ware mit fremden Sachen gilt die Forderung des Kunden gegen seinen Abnehmer in Höhe unseres Rechnungsbetrages als abgetreten. Als Veräußerung im vorstehenden Sinne gilt auch der Einbau der Vorbehaltsware in Grundstücke oder Bauwerke und die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge. Das Recht zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug erlischt im Falle der Zahlungseinstellung, insbesondere jedoch bei Stellung eines Insolvenzantrages hinsichtlich des Vermögens des Kunden auch ohne ausdrücklichen Widerruf unsererseits.

- 8.6 Bei Zugriffen Dritter – z.B. im Wege der Zwangsvollstreckung – auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige Kosten trägt der Kunde, soweit Ersatz von Dritten nicht zu erlangen ist. Der Kunde hat uns auf Verlangen über den Bestand/Veräußerung/Verarbeitung/Umwandlung/Verbindung der Vorbehaltsware Auskünfte zu geben.

## **9. Änderungen während des Vertrages**

- 9.1. Notwendige bzw. erforderliche Änderungen, Ergänzungen, Zusätze bzw. der Entfall von Leistungsumfängen sind rechtzeitig und schriftlich von der jeweiligen Vertragspartei anzuzeigen.
- 9.2. Jede der Vertragsparteien kann bei der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Antrags schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.
- 9.3. Wird der Änderungsantrag angenommen, unterbreiten wir dem Kunden ein Angebot unter Angabe der Auswirkungen auf die geplanten Termine/Fristen und die Vergütung. Der Kunde wird das Angebot innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch die schriftliche Änderung der vereinbarten Bedingungen und Leistungen verbindlich festzulegen.
- 9.4. Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarung nicht innerhalb der Angebotsbindefrist zustande bzw. lehnt der Kunde das Angebot ab, werden die Arbeiten auf der Grundlage des bisherigen Vertrages fortgeführt. Bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist werden die Arbeiten auf der Basis der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt, soweit nicht ein Ruhen der Arbeiten vereinbart wird oder sonst erforderlich ist. Soweit möglich werden wir Arbeiten an anderen Bereichen vorziehen. Die Ausführungszeit wird entsprechend verlängert.

## **10. Gewährleistung und sonstige Haftung**

- 10.1 Für unsere Gewährleistung und sonstige Haftung wegen Lieferungs- oder Leistungsmängeln einschließlich von Falschlieferungen und -leistungen gelten die im Folgenden angeführten Regelungen. Umfasst unsere Vertragsleistung auch die Montage oder handelt es sich um einen selbständigen Reparaturauftrag

oder sonstige werkvertragliche Leistungen, gelten die nachstehenden Bedingungen auch für etwaige Montage- bzw. Reparatur- oder sonstige Werkleistungen.

- 10.2 Wir leisten Gewähr entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik bei Gefahrübergang, soweit nicht anders vereinbart.
- 10.3 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürliche Abnutzung. Gleiches gilt für beige stellte Teile des Kunden.
- 10.4 Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatz des fehlerhaften Erzeugnisses oder Teiles (Nacherfüllung). Ist der Kunde ein Verbraucher, so kommt das Wahlrecht dem Kunden zu. Wir sind berechtigt, zwei Nachbesserungsversuche durchzuführen. Ist die Nachbesserung auch nach dem zweiten Versuch fehlgeschlagen, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Beanstandete Erzeugnisse sind auf unser Verlangen zur Instandsetzung an uns einzusenden. Im Falle begründeter Mängelrügen tragen wir außer den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Kosten des Versandes zum ursprünglichen Lieferort sowie des Aus- und Einbaus. Mehrkosten, die durch einen Einsatz an einem anderen Ort als dem Lieferort entstehen, hat der Kunde zu tragen. Werden die von uns gelieferten Erzeugnisse ohne unsere Mitwirkung repariert oder verändert oder wurden Wartungs- bzw. Einbauvorschriften nicht eingehalten, erlischt unsere Gewährleistungs- und sonstige Haftung. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde nach Mitteilung an uns das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beheben. Die hierbei entstehenden Kosten ersetzen wir dem Kunden in dem Umfang, als sie uns bei Vornahme der Nachbesserung entstanden wären. Für Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen haften wir in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Lieferung bzw. Leistung bis zum Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung geltenden Gewährleistungspflicht, mindestens aber für einen Zeitraum von einem Jahr ab Abschluss der Nachbesserung oder Erbringung der Ersatzlieferung bzw. Leistung. Ist der Kunde Verbraucher, so ist die Gewährleistungsfrist insoweit zwei Jahre. Der Kunde ist verpflichtet, uns die Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Kommt es weder zu einer Nachbesserung noch zu einer Ersatzlieferung, ist der Kunde nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von mindestens 5 Arbeitstagen zum Rücktritt berechtigt. Dieses Rücktrittsrecht besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ersatzlieferung durch uns. In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche, wie z.B. aus Schadenersatz, Delikt, Unmöglichkeit, Verzug oder Nichterfüllung beschränkt nach Maßgabe der Ziffer 10.
- 10.5 Ist der gelieferte Gegenstand infolge schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere von Bedienungs- und Wartungsanleitungen – nicht vertragsgemäß verwendbar, haften wir ebenfalls nur im Umfang von Punkt 10. Bei Beratungen haften wir nur, wenn dafür ein besonderes Entgelt schriftlich vereinbart wurde.
- 10.6 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, gegenüber Verbrauchern in 2 Jahren nach Gefahrenübergang. §§ 478 und 479 BGB bleiben unberührt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüchen ist ohne Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden, dem nur ein angemessenes Zurückbehaltungsrecht bezüglich der mangelhaften Leistung (Ein- und Ausbaurkosten, Versandkosten, Ersatzbeschaffung) zukommt.

- 10.7 Wir können die Vergütung unseres Aufwandes verlangen, soweit wir aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden sind, ohne dass der Kunde einen Fehler nachweisen konnte.
- 10.8 Wir stehen dafür ein, dass unsere Leistungen frei von Rechten insbesondere Schutzrechten Dritter sind, die deren Nutzung einschränken könnten.

### **11.Schadensersatzhaftung**

- 11.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit in jedem Fall und bei sonstigen Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von leitenden Erfüllungsgehilfen. Für Schäden, die nicht an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind und die auf grober oder einfacher Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nur dann, wenn eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzt wurde. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung besteht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 11.2 Dem Kunden überlassene Unterlagen, Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge darf der Kunde nur für den vorgesehenen vertraglichen Zweck verwenden und sie ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich noch zum Gegenstand der Veröffentlichung machen. Der Kunde hat Konzernunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstige vertragsgemäß einbezogene Dritte entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Verstößt der Kunde gegen eine der vorbezeichneten Verpflichtungen, so hat der Kunde für jeden schuldhaften Verstoß einen pauschalen Schadensersatz von EUR 10.000,00 zu bezahlen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten, in diesem Fall wird die Vertragsstrafe angerechnet. Der Nachweis eines niedrigeren oder gar keines Schadens bleibt dem Kunden eingeräumt.

### **12.Erfüllungsort ,Gerichtsstand und salvatorische Klausel**

- 12.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Radebeul.
- 12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Radebeul. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 12.3 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) sowie der Kollisionsnormen des deutschen IPR.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.